

gedruckt worden und ist, obwohl sie keineswegs widerspruchlos von den andern Gerichten aufgenommen wurde, doch als das die Frage für die Praxis entscheidende Erkenntnis anzusehen. Bekanntlich steht aber das Reichsgericht in dieser Frage auf dem Standpunkte, daß der internationale Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums auch im Verhältnis unter den Angehörigen der kriegsführenden Staaten nicht aufgehoben worden ist und daß die innerstaatliche Wirkung eines internationalen Vertrags, die auf dem Gesetz beruht, nicht durch die Aufhebung der Staatsverträge bewirkt werden kann. Soweit zu ersehen ist, hat das Reichsgericht sich mit der Frage, ob die Berner Konvention als fortdauernd wirksam unter den Kriegsführenden anzusehen ist, noch nicht direkt beschäftigt. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Ausführungen, die sich auf die fortdauernde Gültigkeit der Pariser Vereinbarung über den Schutz des gewerblichen Eigentums beziehen, auch auf die fortdauernde Gültigkeit des Berner Vertrags ohne weiteres Anwendung finden. Dagegen hat sich mit der Gültigkeit der Berner Übereinkunft das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. Dezember 1916, mitgeteilt in der Jur. Wochenschrift 1917, Seite 240, beschäftigt. Es ist darin folgender Satz enthalten: »Richtig ist allerdings, daß mit der völkerrechtlichen Verbindlichkeit eines internationalen Abkommens, die durch einen Krieg beseitigt wird, nicht zugleich der Inhalt des Vertrags, soweit er zum Bestandteil unseres bürgerlichen Rechts geworden ist, bezüglich der feindlichen Staatsangehörigen nach deutscher Auffassung außer Kraft tritt, sodas wohlervorbene Rechte, wie z. B. Patente und dergleichen, trotz des Kriegszustandes in Kraft bleiben, wenn und soweit nicht besondere Kriegsgesetze sie aufheben«. Zu den wohlervorbenen Rechten, von denen das Oberlandesgericht hier spricht, gehören nicht nur die gewerblichen Schutzrechte, sondern auch die geistigen und künstlerischen Urheberrechte, und der Umstand, daß es zu dem Erwerb eines gewerblichen Schutzrechtes eines besonderen Staatsaktes bedarf, der entweder einen rechtsbegründenden oder nur einen anerkennenden Charakter hat, während für die Begründung des Urheberrechts ein solcher Akt nicht erforderlich ist, ist für den Charakter des Urheberrechts als eines wohlervorbenen Rechts ohne Bedeutung. Demgemäß ergibt sich, daß unter dem Standpunkte der oberstrichterlichen Auslegung die Berner Konvention auch unter den Angehörigen der kriegsführenden Staaten in Kraft geblieben ist und daß dieserhalb die denselben nach Maßgabe dieser Konvention zustehenden Rechte auch während des Kriegs fortbestehen. Daher ist die Frage, ob die Ausführungsrechte bezüglich italienischer Opern durch die Aufhebung des deutsch-italienischen Vertrags von 1907 gegenstandslos geworden sind, vollständig zu verneinen. Sind die Werke italienischer Komponisten und Autoren nach Maßgabe der Berner Konvention überhaupt noch geschützt, so sind sie auch während des Kriegs noch geschützt. Die, wie oben erwähnt, in der Ratifikation der Berner Übereinkunft in der geltenden Fassung von der italienischen Regierung gemachten Vorbehalte bezüglich des Rechts der Übersetzung und des Rechts der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke können selbstverständlich auch nicht zu einer andern Entscheidung führen. Denn bezüglich dieser beiden Punkte kommen nur die Bestimmungen der Berner Vereinbarung in der Fassung von 1886 in Anwendung. Dieses Ergebnis der juristischen Prüfung entspricht aber durchaus der Auffassung, die in Deutschland sowohl in Verlegerkreisen als auch in literarischen und künstlerischen Vereinigungen als die herrschende anzusehen ist. Es ist wünschenswert, daß davon in keinem Punkte abgewichen wird, wie es auch nicht zu bezweifeln ist, daß der in dem Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1914 bezüglich des Schutzes des gewerblichen Eigentums eingenommene Standpunkt auch für den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigen-

tums vorbehaltlos aufrecht erhalten wird, solange nicht Gesetze ergangen sind, die zu einer andern Entscheidung zwingen. Der Vollständigkeit wegen ist übrigens zu bemerken, daß in der bekannten Darstellung »Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien« aus der Feder des Züricher Rechtsanwalts Dr. Curti, Berlin 1917, Seite 75 gesagt wird, und zwar unter Berufung auf französische Schriftsteller, daß auch von französischer Seite anerkannt worden sei, daß der durch die Berner Konvention gewährte Schutz auch während des Kriegs für die Unionsländer aufrecht erhalten werde.

Reformationsliteratur.

II.

(I siehe Nr. 145.)

Luther, so sagte ich schon, steht im Vordergrund und dann auch dauernd im Mittelpunkte der Reformation, etwa die Hälfte der Reformationsliteratur dürfte sich doch mit ihm befassen, und das ist gut so, man kann in unserer alles gleichmachend-wollenden Zeit nicht genug hervorheben, daß zuletzt die großen Persönlichkeiten die Weltgeschichte bestimmend beeinflussen. Zu der Luthers haben wir durch seine Werke, Briefe und Tischreden den vollkommenen Zugang, und so ist auch zu wünschen, daß diese im Reformationsjubiläum vielfältig gekauft werden. Wie man weiß, sind die Lutherausgaben beinahe alle Ereignisse des deutschen Buchhandels: da ist zunächst die Wittenberger Ausgabe von 1539—1559, 19 Bände, dann folgt die Jenauer, 1555—1565, 14 Bände, ihr die Hallische von Walch, 1740 bis 1753, 24 Bände, darauf die Erlanger von Zrmischer, 1826—73, im ganzen 105 Bände, die sogar eine zweite Auflage, von Enders, Frankfurt 1862 ff., erlebte. Und nun stehen wir noch im Erscheinen der Weimarer »Kritischen Gesamtausgabe«, die mit der Säcularfeier 1883 begann. Selbstverständlich, der Durchschnittsdeutsche kann sich diese großen Ausgaben nicht kaufen, er begnügt sich mit der Auswahl in 10 Bänden von Buchwald, Kallerau, Köstlin u. a., die 1905 in 3. Auflage erschien, oder der kleineren Ausgabe dieses Werks »Luthers Werke für das christliche Haus«, 3 Bände. Dazu sind in neuester Zeit »Gesammelte Werke« in 10 Bänden bei Georg Müller, München, und »Werke in Auswahl«, hrsg. von D. Clemen, 4 Bände (Marcus & Weber, Bonn), getreten. Ich bezweifle nicht, daß es noch eine Anzahl Ausgaben mehr gibt, aber alles kann man ja nicht anführen. Auch im »Corpus reformationum«, das bei M. Heinsius Nachf. in Leipzig erscheint, wird Luther natürlich ausreichend vertreten sein. Einzelne Schriften geben uns ja die billigen Volksbibliotheken: So sind bei Reclam die beiden wichtigsten Programmschriften der Reformation »An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung« und »Von der Freiheit eines Christenmenschen« (leider fehlt die dritte »Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche«), sowie der »Sendbrief vom Dolmetschen« und die Streitschrift »Wider Hans Wurst«. — Die Briefe Luthers wurden von de Witte (5 Bände, Berlin 1825—1828, 6. Band von Seidemann 1856), von Burthardt (Leipzig 1866), Kolde (Gotha 1883), Enders (Kallw 1884 ff.), in Auswahl von G. Buchwald (1904), M. Buchwald (Inselverlag 1909), H. Preuß (Voigtländers Quellenbücher Bd. 36), D. Kraß (»Luther als Mensch in seinen Briefen«, Curtius, Berlin 1912), zuletzt in einer hübschen kleinen Ausgabe von J. Fritz, Amelangs Verlag, Leipzig, herausgegeben. Die Tischreden erschienen bekanntlich zuerst Eisleben 1566, herausgegeben von Aurifaber, die große wissenschaftliche Ausgabe ist die von Förstemann und Bindseil, Berlin 1844—1848, der sich die der lateinischen von Bindseil allein anschließt. Die Tischreden in der Mathesischen Sammlung haben Voese, Gotha 1892, und Kroker, Leipzig 1903, veröffentlicht. Eine Auswahl bietet u. a. Reclam. Jetzt zur Reformationsfeier hat der Verlag Langewiesche ein Luther-Buch in seiner bekannten Art: Deutsche Briefe, Schriften, Lieder, Tischreden, ausgewählt und lebensgeschichtlich verbunden von Tim Klein, angekündigt, der Verlag Perthes in Gotha schon ein ähnliches von F. Egin heraus-